Praktikumsordnung
für den Dualen Bachelor-Studiengang
Elektrotechnik
(Electrical Engineering)
am Fachbereich
Ingenieurwissenschaften und
Industriedesign
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 20.03.2013

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 600 ff.) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele und Grundsätze
- § 3 Eignungsmerkmale des Praxisunternehmens
- § 4 Aufgaben der Studierenden
- § 5 Aufgaben der Hochschule
- § 6 Anerkennung der Praxisphasen
- § 7 Widerspruchsverfahren
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Praxisphasenvertrag Anlage 2: Kooperationsvertrag

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Ablauf und die Durchführung der Praxisphasen im Dualen Bachelor-Studiengang Elektrotechnik (nachfolgend Dualer Studiengang genannt) am Institut für Elektrotechnik des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang Elektrotechnik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Qualifikationsziele und Grundsätze

- (1) Die Studierenden sollen im Dualen Studiengang an den beiden Lernorten Hochschule (Theoriephasen) und Unternehmen (Praxisphasen) sowie durch Selbststudium Fachkenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die sie in die Lage versetzen, im Anschluss an das Studium als Fachkräfte mit soliden Elektrotechnikkompetenzen anspruchsvolle Problemstellungen der Energie-, Kommunikations- und industriellen Steuerungstechnik ohne lange Einarbeitungszeit verstehen und lösen zu können (Berufsbefähigung).
- (2) Die Studierenden sollen dabei lernen, sich selbstständig in die sich häufig wechselnden Aufgaben des Berufslebens am Lernort Unternehmen einzuarbeiten und diese mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Ziel ist, einen umgehenden Theorietransfer in die jeweiligen Funktionsbereiche des Praxisunternehmens zu erreichen. Die direkte Anwendung der Theoriekenntnisse in den Praxisphasen soll den Studierenden mit Hilfe der erworbenen Schlüsselkompetenzen in der Berufswelt erleichtert werden. Schließlich sind die in der Lehre vermittelten Fachkenntnisse im Rahmen der Praxisphasen anzuwenden und über begleitende Studienarbeiten mit funktionalen Themen zurück zu koppeln.
- (3) Die Studierenden sollen in der Lage sein, die Externenprüfung vor der IHK bzw. der HWK in einem anerkannten elektrotechnischen Beruf gemäß § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz bzw. § 37 Absatz 2 Handwerksordnung optional abzulegen.
- (4) Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule Magdeburg-Stendal mit allen Rechten und Pflichten. Auch für die praktischen Studiensemester im 5. und 6. Semester hat sich die/der Studierende gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

§ 3 Eignungsmerkmale des Praxisunternehmens

- (1) Das Praxisunternehmen ist verpflichtet, die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Studierenden die im § 2 dieser Praktikumsordnung genannten Qualifikationsziele erreichen können.
- (2) Das Praxisunternehmen schließt mit der Hochschule einen Kooperationsvertrag ab. Damit wird die Gestaltung der Praxisphasen durch das Praxisunternehmen sichergestellt. Ein Vertragsmuster nach Anlage 2 dient als Vorlage.

§ 4 Aufgaben der Studierenden

- (1) Die Studierenden suchen selbständig ein Praxisunternehmen und schließen mit diesem einen Praxisphasenvertrag ab. Ein Vertragsformular (Anlage 1) dient als Vorlage.
- (2) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um kurzfristige Einarbeitungszeiten und die kooperative und zielorientierte Mitwirkung in den Teams des Praxisunternehmens und um ständigen Kontakt zum Praxisunternehmen.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, die praktischen Studiensemester und das Praxisprojekt im 9. Semester durch einen schriftlichen Praktikumsbericht nachzuweisen. Dieser ist dem Praktikumsbeauftragten zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5 Aufgaben der Hochschule

Die Hochschule, vertreten durch den Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign bzw. das Institut für Elektrotechnik

- berät und unterstützt Studierende bei der Auswahl geeigneter Praxisunternehmen.
 Das berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden nach § 4 Absatz 1.
- benennt für die Studierenden eine(n) verantwortlich betreuende(n) Professor(in).
- arbeitet in erforderlichem Umfang mit dem Praxisunternehmen zusammen.
- benennt einen Praktikumsbeauftragten, der die Aktivitäten der Lehrenden des Institutes im Zusammenhang mit den Praxisphasen koordiniert, Ansprechpartner

für die Studierenden ist, Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung trifft und Ergebnisse von Praxisphasen im Institut auswertet und Vorschläge für Veränderungen initiiert.

§ 6 Anerkennung der Praxisphasen

- (1) Die Praktikumsunterlagen (Dokumentation, schriftlicher Praktikumsbericht oder Nachweis in anderer geeigneter Weise) müssen spätestens 4 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Praxisphase beim Praktikumsbeauftragten vorgelegt werden.
- (2) Für die Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Absolvierung der Praxisphasen ist der Praktikumsbeauftragte verantwortlich. Die Betreuung erfolgt durch den verantwortlich betreuenden Professor.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit einer absolvierten Praxisphase.

§ 7 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen sind den Studierenden vom Praktikumsbeauftragten innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Praktikumsberichtes mitzuteilen.
- (2) Gegen Entscheidungen des Praktikumsbeauftragten besteht für die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung das Recht des Widerspruchs beim Prüfungsausschuss des Institutes für Elektrotechnik. Für das weitere Verfahren gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Dualen Studienganges.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign vom 20.03.2013 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 15.05.2013.

Der Rektor

Praxisphasenvertrag

Zwischen dem	
Praxisunternehmen:	
	vertreten durch
und Frau/Herr	
Name, Vorname:	
geboren am:	
Anschrift:	
wird folgender Vertrag zur	Betreuung der/des Studierenden in den Praxisphasen abgeschlos-

§ 1 Gegenstand, Betreuungszeiten

- (1) Im Rahmen des praxisintegrierten Studienganges "Dualer Bachelor-Studiengang Elektrotechnik" (nachfolgend "Dualer Studiengang" genannt) an der Hochschule Magdeburg-Stendal wird eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte Hochschulausbildung vermittelt. Der Vertrag ist Teil der Zulassungsvoraussetzungen der/des Studierenden für den vorbezeichneten Studiengang. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung und Betreuung der/des Studierenden in den Praxisphasen durch das Praxisunternehmen auf der Grundlage der geltenden Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnung für den Dualen Studiengang, die zugleich Bestandteil dieses Vertrages sind.

 Die Praxisphasen werden im Rahmen und als Bestandteil der Hochschulausbildung absolviert und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Ausbildungsinhalte. Während der Praxisphasen bleibt der/die Studierende Mitglied der Hochschule.
- (2) Das Studium führt bei erfolgreichem Abschluss zum akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

(3) Der Praxisphasenvertrag steht unter der Bedingung, dass der/die Studienbewerber/in in den Dualen Studiengang an der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert wird.

§ 2 Pflichten des Praxisunternehmens

Das Praxisunternehmen verpflichtet sich,

- zur Durchführung der Praxisphasen im Praxisunternehmen und behält sich eine Versetzung der/des Studierenden in andere geeignete Unternehmen und Orte vor, soweit dieses zur Erreichung des Studienzieles erforderlich ist,
- dafür Sorge zu tragen, dass die in der Studien-, Prüfungs- und Praxisordnung festgelegten Eignungsmerkmale erfüllt werden,
- geeignete Praxisbetreuerinnen/-betreuer einzusetzen,
- dafür Sorge zu tragen, dass der/dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Studienzieles erforderlich sind,
- die praktische Ausbildung und fachliche Betreuung gemäß den curricularen Vorgaben der Studien-, Prüfungs- und Praxisordnung in einer Weise durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Regelstudienzeit erreicht werden kann,
- die/den Studierende/n w\u00e4hrend der Theoriephasen nicht im Praxisunternehmen einzusetzen,
- der/dem Studierenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für das Absolvieren der Praxisphasen erforderlich sind,
- der/dem Studierenden nur T\u00e4tigkeiten zu \u00fcbertragen, die dem Studienziel dienen und dem Kenntnisstand angemessen sind,
- der/dem Studierenden die Kenntnisse zu vermitteln, die es ihr/ihm ermöglichen, sich optional einer Externenprüfung in einem von der IHK anerkannten elektrotechnischen Beruf entsprechend § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz zu stellen,
- die Hochschule über Fehlzeiten des Studierenden während der Praxisphasen schriftlich zu unterrichten.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

Die/Der Studierende hat sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, die notwendig sind, um diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

die ihr/ihm im Rahmen der Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,

- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Praxisphasen von/vom der/dem Betreuerin/Betreuer und anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die für das jeweilige Praxisunternehmen geltenden Gesetze, Ordnungen und weiteren Regelungen zu beachten,
- Arbeitsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach ihrem/seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben während der Praxisphasen dieses unverzüglich unter Angabe des Grundes dem Praxisunternehmen mitzuteilen. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit, deren Dauer länger als drei Kalendertage beträgt, ist die entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

§ 4 Stipendium

(1) Das monatliche Stipendium dient zur Unterstützung der/des Studierenden, es beträgt

im 1. und 2. Semester	€
im 3. und 4. Semester	€
im 5. und 6. Semester	€
im 7. und 8. Semester	€
im 9. Semester	€

Das Stipendium wird spätestens am letzten Arbeitstag des laufenden Monats gezahlt.

(2) Wird vom Praxisunternehmen das Tragen einer besonderen Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird ihr/ihm diese durch das Praxisunternehmen zur Verfügung gestellt. Über mögliche Kosten führen die Parteien eine gesonderte Regelung herbei.

§ 5 Wöchentliche Arbeitszeit, Urlaub

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in den Praxisphasen beträgt Stunden.
- (2) Die/der Studierende hat in diesem Zeitraum einen Urlaubsanspruch von ... Arbeitstagen pro Jahr. In den übrigen Semestern sind in der vorlesungsfreien Zeit 2 Wochen Urlaub je Semester zu gewähren.
- (3) Während des Urlaubs darf die/der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Praxisphasenvertrag beginnt am und endet mit Abschluss des Studiums, voraussichtlich am

Der Praxisphasenvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder bei Aufgabe oder Änderung des Studienziels durch die/den Studierenden unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

- (2) Ungeachtet der vorgenannten Regelung endet der Praxisphasenvertrag mit dem Zeitpunkt, zu dem die Exmatrikulation der/des Studierenden durch die Hochschule bestandskräftig geworden ist.
- (3) Sämtliche Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind zu begründen.
- (4) Bei einer Kündigung wegen der Betriebsaufgabe oder wegen des Wegfalls der Eignung als Praxisunternehmen verpflichtet sich das Praxisunternehmen, sich in Abstimmung mit der Hochschule rechtzeitig um eine weitere Praxisphasenbetreuung der/des Studierenden in einem anderen geeigneten Praxisunternehmen zu bemühen.

§ 7 Qualifiziertes Arbeitszeugnis

Das Praxisunternehmen stellt der/dem Studierenden zum Ende des Praxisphasenvertrages ein qualifiziertes Arbeitszeugnis aus. In diesem sind Art, Dauer und Ziel der Praxisphasen sowie erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen der/des Studierenden, auf Verlangen der/des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung, darzustellen.

§ 8 Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Betreuungsverhältnis in den Praxisphasen sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die/der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

§ 9 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung im Rahmen des Gesamtabkommens am nächsten kommt.

§ 10 Verbundausbildung

Um die in der Praktikumsordnung des Dualen Studiengangs beschriebenen Qualifikationsziele zu erreichen, kann das Praxisunternehmen die Praxisphasen teilweise bei Dritten durchführen lassen. In diesem Fall schafft es sämtliche hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

Ort, Datum	Ort, Datum
Name, Funktion	Studierende/Studierender

Vertrag

zwischen dem	
Praxisunternehmen:	
	vertreten durch
	(nachfolgend Praxisunternehmen genannt)
und der	Hochschule Magdeburg-Stendal Breitscheidstraße 2 39114 Magdeburg
	vertreten durch den Kanzler,, handelnd für den Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign, dieser vertreten durch den Dekan,
	(nachfolgend Hochschule genannt)

im Rahmen des Bachelor-Studienganges "Dualer Bachelor-Studiengang Elektrotechnik" am Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign an der Hochschule Magdeburg-Stendal (nachfolgend "Dualer Studiengang" genannt).

§ 1 Gegenstand und Ziel

- (1) Die Hochschule und das Praxisunternehmen vereinbaren eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, um das aufeinander abgestimmte Theorie- und Praxisangebot im Rahmen des praxisintegrierten Dualen Studiengangs bereitzustellen.
- (2) Beide Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig auf den Gebieten Wissenstransfer und Wirtschaftskooperation. Dies schließt u.a. ein:
 - regelmäßige Beratungen und Erfahrungsaustausch zu den Studien- und Praktikumsinhalten
 - Realisierung gemeinsamer Projekte im Bereich von Lehre und Forschung
 - Abstimmung bei der Bearbeitung von Praxisaufgaben im Rahmen von Projekt-, Haus- und Bachelorarbeiten
 - Weiterentwicklung des Dualen Studienganges.

§ 2 Grundlagen für das Studium

- (1) Der Ablauf der Theorie- und Praxisphasen richten sich nach der jeweils gültigen Studienund Prüfungsordnung sowie der Praktikumsordnung zum Dualen Studiengang.
- (2) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Abschluss der erforderlichen Praxisphasenverträge zwischen den Studierenden und dem Praxisunternehmen gemäß dem in der Praktikumsordnung als Anlage enthaltenen Vertragsmuster liegen in der alleinigen Verantwortung des Praxisunternehmens.
- (3) Mit der Immatrikulation in den praxisintegrierten Dualen Studiengang erwerben die Studienbewerber den Status einer/eines Studierenden für die gesamte Hochschulausbildung. Weiteres regelt der zwischen dem Praxisunternehmen und der Studienbewerberin/dem Studienbewerber abgeschlossene Praxisphasenvertrag, der als Mustervertrag von der Hochschule empfohlen wird.

§ 3 Gegenseitige Unterrichtung

Das Praxisunternehmen und die Hochschule werden sich gegenseitig über alle Umstände, die für die Durchführung des Dualen Studienganges von Bedeutung sind oder sein können, unterrichten und alle notwendigen Unterlagen und Daten gegenseitig zur Verfügung stellen. Daten über Studierende sowie über Studien- und Prüfungsleistungen können jedoch nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausgetauscht werden. Einzelheiten regelt der zwischen dem Praxisunternehmen und der/dem Studierenden geschlossene Praxisphasenvertrag.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum 30. September eines jeden Jahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages bleibt die Betreuung der/des bereits immatrikulierten Studierenden hiervon unberührt. Diese wird bis zum Ablauf der jeweiligen Regelstudienzeit des/der einzelnen Studierenden gewährleistet mit dem Ziel, der/dem betroffenen Studierenden sowohl den akademischen Grad "Bachelor of Engineering" im Dualen Studiengang als auch den Berufsabschluss in einem von der IHK bzw. der HWK anerkannten elektrotechnischen Beruf zu ermöglichen.

§ 5 Haftung

Eine wechselseitige Haftung der Vertragspartner für Schäden, die durch eine/einen Studierenden verursacht werden, ist ausgeschlossen. Es bleibt jedem Vertragspartner unbenommen, den Verursacher/die Verursacherin direkt in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung im Rahmen des Gesamtabkommens am nächsten kommt.

Ort, Datum	Magdeburg,
Name, Funktion Praxisunternehmen	Kanzler